LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Susanne Richter
E-Mail: Susanne.Richter@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 -5230
Datum: 05.10.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-3841/1324+6#561662/2026
Dokument-Nr.: 561662/2026

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 30.087.00/25/1.6.2V/T13

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 26.06.2025 (Eingang LfU 26.06.2025), zuletzt geändert am 29.09.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) , davon 5 WKA am Standort 15848 Rietz-Neuendorf sowie 1 WKA am Standort 15848 Beeskow.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 6 WKA, davon 5 WKA in 15848 Rietz-Neuendorf sowie 1 WAK in 15848 Beeskow

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 08	Groß Rietz	4	101
WKA 09	Groß Rietz	4	47
WKA 10	Groß Rietz	4	79
WKA 12	Groß Rietz	4	82, 83

WKA 13	Groß Rietz	4	86
WKA 14	Radinkendorf	2	117

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:
   - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für sechs WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 125,35 m auf 87,61 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO einschließlich der Errichtung von einer Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ in der Gemarkung Groß Rietz, Flur 4, Flurstück 76 sowie die Mitbenutzung einer vorhandenen Zisterne, Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 80,
   - die Zustimmung (Anzeigenbestätigung; Az.: 55.20.08-1813/25) für die Erdaufschlüsse zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) für die WEA 08 in einer Tiefe von 6,0 mund die WEA 10 in einer Tiefe von 7,5 m,
   - die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 9 i. V. m. § 24 Absatz 1 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für die Errichtung und damit verbundenen dauerhaften verkehrlichen Erschließung von 6 WKA (WEA 08 - 10 und WEA 12 - 14) sowie der Löschwasserzisterne (ausgehend von der Landesstraße) über einen Direktanschluss an die L411, Abs. 020, km 0,585 in Stationierungsrichtung rechts.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für die Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [redacted] € festgesetzt.

   Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

   [redacted] €.

   Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN: DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDDXXX
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500079524

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs WKA (WKA 08, WKA 09, WKA 10, WKA 12, WKA 13 und WKA 14) - mit folgenden Parametern:

Anlagentyp	**Nordex N175-6.8 MW mit STE**			
Rotordurchmesser	175 m			
Nabenhöhe	179 zzgl. 1 m Fundamenterhöhung			
Betriebsweise	**Tagbetrieb**	**Nachtbetrieb**		
	alle	WKA 08, WKA 10, WKA 12, WKA 13	WKA 09	WKA 14
	Mode 0	Mode 8	Mode 9	Mode 4
elektrische Nennleistung	6.800 kW	5.030 kW	4.920 kW	5.940 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	106,9 dB(A)	101,4 dB(A)	101,0 dB(A)	105,0 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,3 dB(A) 0,5 dB(A) 1,2 dB(A)			
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	108,6 dB(A)	103,1 dB(A)	102,7 dB(A)	106,7 dB(A)
Impulshaltigkeit K_{In}	≤ 2,0 dB			
Tonhaltigkeit K_{Tn}	≤ 2 dB			

Zur Gewährung der Standsicherheit der beantragten WKA durch Turbulenzen sind entsprechend in der Tabelle 3 des „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Gorzig Erweiterung“ (Bericht-Nr.: 2026-E-012-SG-R3) vom 10.06.2026 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG aufgeführten gegenseitigen sektoriellen Betriebsbeschränkung für die beantragten Anlagen einzuhalten:

WTG	Sector center (°)	Sector width (°)	From V (m/s)	To V (m/s)	Mode
WKA08/W44	347.5	29.0 (± 14.5)	0	8	Mode 0.c (6800kW)
WKA10/W46	153.5	77.0 (± 38.5)	0	26	Mode 0.b (6800kW)
WKA10/W46	78.5	73.0 (± 36.5)	0	26	Mode 0.c1 (6800kW)
WKA12/W47	126.5	79.0 (± 39.5)	0	26	Mode 12 (4460kW)
WKA12/W47	320.5	47.0 (± 23.5)	0	26	Mode 5 (5800kW)
WKA12/W47	56.5	49.0 (± 24.5)	0	26	Mode 0.c1 (6800kW)
WKA13/W48	292	50.0 (± 25.0)	0	11	Mode 12 (4460kW)
WKA13/W48	177	124.0 (± 62.0)	0	10	Mode 1.b (6525kW)
WKA13/W48	33.5	67.0 (± 33.5)	0	11	Mode 12 (4460kW)
WKA14/W49	260	50.0 (± 25.0)	0	11	Mode 0.c1 (6800kW)

Die WKA 12 (W47) ist aus Gründen der Standsicherheit mit Ausnahme der obenstehenden Betriebsbeschränkungen im Betriebsmode „Mode 0.b“ zu betreiben. Die WKA 13 (W48) ist aus Gründen der Standsicherheit mit Ausnahme der obenstehenden Betriebsbeschränkungen im Betriebsmode „Mode 0.c1“ zu betreiben.“

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 25.09.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen in der Version 1.0 (Eingangs-ID: bd17e6a1-35eb-45ea-9572-6fce792841da bzw. 0d2b74c9-16d2-46c6-b524-4e91fb635b4e) sowie die Nachreichung vom 29.09.2026 zugrunde. Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G08725 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1. Die WKA sind entsprechend Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Diese Genehmigung erlischt für jede WKA unabhängig voneinander, wenn die jeweilige Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden sind.

1.4. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat - Technischer Umweltschutz/ Überwachung Frankfurt (Oder) (LfU, T 23),,
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
- dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
- der unteren Bauaufsichtsbehörde der Landkreis Oder Spree (uBAB des LOS),
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Verwendung (BIA) des Aktenzeichens VII-1082-25-BIA,
- dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, SG Straßenverwaltung (221) und der Straßenmeisterei Beeskow (Telefon: 03342 249-2541) (vgl. Hinweis IV. 40).

1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher dem LfU, T 23, der uBAB des LOS, dem BIA und dem LS sowie der Straßenmeisterei Beeskow schriftlich anzuzeigen.

1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 23 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 23 festgelegt.

1.7. Das LfU, T 23 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.

1.8. Dem LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T 23 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

1.9. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

2.1 Der Nachtbetrieb (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im jeweiligen Nachtbetriebsmode der o.g. WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung im entsprechenden Betriebsmode nachgewiesen wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel nachts ($L_{e,max}$) dieser Genehmigung und die aus dem genehmigten Oktavspektrum resultierenden Immissionsanteile nicht überschritten werden.

2.2 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, Referat T23 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung entsprechend der Bedingung unter NB IV. 2.1 vorzulegen. Sofern der Messnachweis des genehmigten Betriebsmodes an anderen als den hier beantragten WKA erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

2.3 Die Einstellung der genehmigten Nachtbetriebsweisen der WKA ist dem LfU, Referat T23 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser nachzuweisen.

2.4 Abweichend zur NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

2.5 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die genehmigten Emissionswerte der Betriebsmodi 4, 8 und 9 sind an mindestens zwei der genehmigten WKA nachzuweisen. Werden die anderen vier WKA nicht vermessen, ist das Messergebnis unter Berücksichtigung der Serienstreuung und Messunsicherheit auf diese WKA zu übertragen.
Ersatzweise können auf Antrag beim LfU, Referat T23 Referenz-Mehrfachvermessungen zur Erfüllung der Nebenbestimmung akzeptiert werden.

2.6 Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach NB IV. 2.5 ist dem LfU, Referat T23 innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

2.7 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.5 ist mit dem LfU, Referat T23 die Messplanung abzustimmen und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, Referat T23 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin zu übergeben.

2.8 Im Anschluss an die Nachweismessungen nach NB IV. 2.5 ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung entsprechend Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUL Brandenburg vom 24.02.2023 durchzuführen. Sollte das jeweils vermessene

Oktavspektrum mit dem, in der Schallimmissionsprognose verwendeten, Oktavspektrum übereinstimmen, oder alle Oktavpegel die genehmigten Werte unterschreiten, ist eine Neuberechnung entbehrlich.

2.9 Die von den genehmigten WKA verursachte Schattenschlagzeit darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte des WKA - Schattenwurferlasses des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.

2.10 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte des WKA – Schattenwurferlasses muss entsprechend der Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WKA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an allen betroffenen Immissionsorten in Radinkendorf Ausbau, dem Ortsteil Radinkendorf, Groß-Rietz sowie in Rietz-Neuendorf, Schrödershof zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach Punkt 5.2 kommen kann.

2.11 Erfolgt die Programmierung des Schattenwurfmoduls nicht auf die gesamte Fassade eines betroffenen Immissionsortes, so ist die tatsächliche, räumliche Ausdehnung der Fensterflächen mittels GPS o.ä. einzumessen. Bei der Programmierung des Schattenwurfmoduls sind auch Terrassen- und Balkonflächen zu berücksichtigen.

2.12 Die genehmigten WKA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn das Schattenwurfmodul ordnungsgemäß installiert und entsprechend NB IV. 2.10 konfiguriert wurde.

2.13 Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WKA ist dem LfU, Referat T23, das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls nach NB IV. 2.10 vorzulegen. Das Konfigurationsprotokoll muss die Koordinaten der Immissionsorte (UTM ETRS89), Informationen zu Anzahl und Position des Lichtsensors bzw. der Lichtsensoren und die Vorgaben zur maximalen Schattenwurfdauer enthalten.

2.14 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten der WKA durch das Schattenwurfmodul müssen dokumentiert und fortlaufend für mindestens ein Jahr rückwirkend aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem LfU, T23 vorzulegen.

2.15 Die WKA sind antragsgemäß mit dem Nordex Eiserkennungssystem sowie mit dem Eiserkennungssystem IDD.Blade des Herstellers Wölfel auszurüsten, um die Gefahr durch Eiswurf weitestgehend auszuschließen. Vor Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU, Referat T 23 unaufgefordert vorzulegen. Die Funktionstüchtigkeit des Eiserkennungssystems ist unverzüglich zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren, sobald Witterungsbedingungen vorliegen, die eine Eisbildung auf den Rotorblättern der WKA

erwarten lassen, sowie eine zuverlässige Bewertung der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ermöglichen.

2.16 Zur Risikominderung sind während der Frostperiode Warnschilder im Risikobereich der WKA aufzustellen, um vor dem Restrisiko durch Eisfall zu warnen. Die Hinweisschilder sind im Abstand von mindestens 250 m so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden.

2.17 Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr durchzuführen.

3. Baurecht

3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LOS vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB sowie der Einrede der Vorausklage gemäß § 771 i. V. m. § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 239 Abs. 2 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [redacted] € erbracht wird (vgl. Hinweis VI. 15).

3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die uBAB des LOS die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter NB IV. 3.1 genannt.

3.3 Vor Baubeginn muss der Anlagenmittelpunkt der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht (§ 72 Abs. 9 BbgBO).

3.4 Mit der Bauausführung der Löschwasserzisterne darf erst begonnen werden, wenn die Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog (Anlage 8.1) vorliegt (§ 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BbgBO i. V. m. § 14 Absatz 3 BbgBauVorlV; § 72 Abs. 7 Nr. 3 BbgBO).

3.5 Mit der Inbetriebnahmeanzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind dem Bauordnungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bescheinigung der Prüfingenieurin / des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Formular – Anlage 10.2),

- die Bescheinigung der Prüfingenieurin / des Prüfingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Formular – Anlage 10.3).

3.6 Die vom Prüfingenieur für Standsicherheit Dr.-Ing. Thomas Pahn geprüfte Typenprüfung (Stahlrohrturm, Flachgründung) nebst Turbulenzgutachten und Baugrundgutachten sowie der hierzu erstellten Prüfberichte zur Standsicherheit Prüfbericht 047/05815-25/0189 / 1 vom 22.01.2026, Prüfbericht 047/05815-25/0189 / 2 vom 21.05.2026 und Prüfbericht Nr. 047/05815-25/0189/3 vom 14.07.2026 sind vollinhaltlich Bestandteil dieser Baugenehmigung und für die Ausführung des Bauvorhabens maßgebend.

3.7 Zur Gewährung der Standsicherheit sind die folgenden entsprechend der Tabelle 2.6.1.2 des „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Görzig Erweiterung“ (Ref.-Nr.: 2026-E-012-SG-R3) vom 10.06.2026 von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen einzuhalten:

	Beschränke WEA		Zu schützende WEA			Beschränkungen					
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	ß [°]	Y_{start} [°]	Y_{stop} [°]	V_{start} [m/s]	V_{stop} [m/s]
1	45	WEA 09			X	-	-	0.3	23.3	5.6	7.6
	45	WEA 09			-	Mode 10	-	0.3	23.3	7.6	8.6
	47	WEA 12	39	WKA01	X	-	-	311.1	353.5	5.6	8.6
	48	WEA 13			X	-	-	340.2	43.2	5.6	8.6
	49	WEA 14			X	-	-	60.9	83.5	5.6	8.6
2	44	WEA 08			X	-	-	9.3	37.5	v-in	8.6
	45	WEA 09			X	-	-	333.7	358.7	v-in	3.5
	45	WEA 09	40	WKA02	X	-	-	333.7	358.7	4.5	8.6
	48	WEA 13			X	-	-	284.2	336.2	v-in	8.6
	49	WEA 14			X	-	-	47.4	86.8	v-in	8.6

Alternativ können auch folgende Betriebsbeschränkungen gemäß Tabelle 2.6.1.3 des „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Görzig Erweiterung“ (Ref.-Nr.: 2026-E-012-SG-R3) vom 10.06.2026 von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG gewählt angewandt werden:

	Beschränke WEA		Zu schützende WEA			Beschränkungen					
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	ß [°]	Y_{start} [°]	Y_{stop} [°]	V_{start} [m/s]	V_{stop} [m/s]

1	45	WEA 09	39	WKA01	X	-	-	0.3	23.3	5.6	8.6
	47	WEA 12			X	-	-	311.1	353.5	5.6	8.6
	48	WEA 13			X	-	-	340.2	43.2	5.6	8.6
	49	WEA 14			X	-	-	60.9	83.5	5.6	8.6
2	44	WEA 08	40	WKA02	X	-	-	9.3	37.5	v-in	8.6
	45	WEA 09			X	-	-	333.7	358.7	v-in	3.5
	45	WEA 09			X	-	-	337.7	358.7	4.5	8.6
	48	WEA 13			X	-	-	284.2	336.2	v-in	8.6
	49	WEA 14			X	-	-	47.4	86.8	v-in	8.6

3.8 Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.

3.9 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich aller Fundamente, unverzüglich nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sowie einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wieder herzustellen.

4. Brandschutz

Das geprüfte, standortbezogene Brandschutzkonzept von Herrn H. H. Janssen, Richtericher Straße 43, 52072 Aachen vom 04.06.2025 ist Bestandteil der Bauvorlagen und in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 25-064-01 vom 19.08.2025 vom Prüfingenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Steffen Pöthig, Berliner Straße 62, 03046 Cottbus digital signiert am 19.08.2025 vollinhaltlich Bestandteil dieser Stellungnahme und für die Ausführung des Bauvorhabens hinsichtlich des Brandschutzes maßgebend.

5. Gewässerschutz

<u>Rüttelstopfsäulen</u>

5.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der unteren Wasserbehörde (uWB) des LOS vom Unternehmer 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

5.2 Die Ausführungsplanung mit Angaben zu Anzahl, Einbautiefe, Stoffvolumen und Materialnachweis der Rüttelstopfsäulen sind der uWB des LOS mit der Anzeige zum Baubeginn vorzulegen.

5.3 Die Rüttelstopfsäulen sind mit nachweislich unbedenklichen Natursteinmaterialien herzustellen. Der Einbau von Recyclingmaterialien im Grundwasser ist nicht zulässig.

Der Unschädlichkeitsnachweis des für die Rüttelstopfsäulen verwendeten Materials ist der uWB des LOS spätestens mit der Anzeige zum Baubeginn vorzulegen (vgl. Hinweis VI. 20).

5.4 Die Herstellung der Rüttelstopfsäulen hat mit technisch einwandfreiem Gerät zu erfolgen, so dass eine gerätebedingte Verunreinigung des Bodens und/oder des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

5.5 Eine Rechtsnachfolge ist der uWB des LOS innerhalb von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen. Dem Rechtsnachfolger sind die Antragsunterlagen und diese wasserrechtlichen Anordnungen zu übergeben.

6. Bodenschutz- und Altlastenrecht

6.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen (DIN 19639) (vgl. Hinweis VI. 21). Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen, sie ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) vor Baubeginn zu benennen. Ein entsprechendes Konzept ist der uBB spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. In dem Konzept sind u. a. eine flächensparende Vorgehensweise, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Rekultivierung beanspruchter Flächen darzulegen. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat nach Abschluss der Bauarbeiten ein Protokoll/einen Bericht zu erstellen und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu übergeben.

6.2 Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen und Stoffeinträgen im Sinne des § 3 Abs. 1 BBodSchG (z. B. MKW, PAK, BTEX aus Kraft- oder Schmierstoffen) sind Wartungen, Betankungen und das Reinigen von Baustellenfahrzeugen ausschließlich auf dafür geeigneten, gesicherten Flächen zulässig. Als geeignet gelten Flächen, die auf Grund ihrer Oberflächenbeschaffenheit die Versickerung von Flüssigkeiten wirksam verhindern (asphaltierte oder betonierte Flächen), so dass bei Handhabungsverlusten und Havarien die freigesetzten Flüssigkeiten separat aufgefangen und entsprechend entsorgt werden können. Sollten keine asphaltierten oder betonierten Flächen vorhanden sein, dann können Auffangwannen (min. 0,5 m²) verwendet werden.
Die Durchführung ist zu dokumentieren (z. B. mit Fotos und mit einer Handlungsanweisung für Betankungen und Havariefälle, Betankungsbuch) und auf Verlangen nachzuweisen.

6.3 Nach Stilllegung der Anlagen sind die Standorte nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen. Der Rückbau hat mit einer bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Spätentens 4 Wochen vor dem geplanten Rückbau ist der zuständigen Behörde ein Konzept zur Vorgehensweise beim geplanten Rückbau und die geplanten Entsorgungswege vorzulegen. Während des Rückbaus muss der zuständigen Behörde regelmäßig Bericht erstattet werden.

6.4 Nach dem Rückbau der Windkraftanlagen sind in den entsiegelten Bereichen wieder Böden unter Beachtung der §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzubauen, die den dort anstehenden Böden, bezogen auf Bodenart und Bodenzahl, entsprechen. Für landwirtschaftliche Flächen (WEA 09, 10, 12, 13, 14) haben die einzubauenden Böden 70 % der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten. Für den Bereich der WEA 08 (im Wald) haben die einzubauenden Böden die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten

6.5 Auf dem Grundstück Gemarkung: Groß Rietz, Flur: 4, Flurstück 83 befindet sich eine sanierte Altlast, welche mit der Registriernummer 0214670151 und der Bezeichnung „MK Groß Rietz“ im Altlastenkataster registriert ist. Dieses Grundstück darf nicht befahren werden oder zum Lagern von Baumaschinen oder Baumaterialien verwendet werden.

6.6 Sollten bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen werden z. B. an Hand von organoleptischen Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen), die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit auf diesem Grundstück mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

7. Abfallwirtschaft

7.1 Die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) sind einzuhalten.
Für die Deklaration des zu entsorgenden Materials sind aus Haufwerken mit max. 500 m³ Mischproben gemäß LAGA PN 98 zu entnehmen und chemisch zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der uAWB/uB zur Kenntnis zu geben.
Die Abfallentsorgungsbelege sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

7.2 Gefährliche Abfälle sind gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SabfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH (SBB) anzudienen.
Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 49 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 3 NachwV abzulegen.

7.3 Nach Stilllegung der Anlagen sind die Standorte nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen. Die anfallenden Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Für die anfallenden Abfälle, welche beim Rückbau der Windkraftanlagen erwartet werden, sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Abbruchbeginn die Entsorgungswege schriftlich oder elektronisch per E-Mail anzuzeigen. Hierfür kann folgendes Formblatt verwendet werden:
https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2426_74_1.PDF
Der Abbruchbeginn ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch per E-Mail anzuzeigen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durch Vorlage von Entsorgungsnachweisen (Lieferscheine, Begleitscheine, Rechnungen o.ä.) schriftlich oder elektronisch per E-Mail auf Verlangen zu belegen.

8. Luftverkehrsrecht

1. Die 6 Windkraftanlagen (WKA 08-10 und 12-14) des Anlagentyps NORDEX N 175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 180,00 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
   - 08 - N 52 ° 13 ' 32.9 " zu E 14 ° 14 ' 47.9 " eine Höhe von 267,50 mGND / 315,90 mNN
   - 09 - N 52 ° 13 ' 37.7 " zu E 14 ° 14 ' 18.5 " eine Höhe von 267,50 mGND / 326,50 mNN
   - 10 - N 52 ° 13 ' 30.3 " zu E 14 ° 13 ' 41.9 " eine Höhe von 267,50 mGND / 325,70 mNN
   - 12 - N 52 ° 13 ' 21.6 " zu E 14 ° 13 ' 53.7 " eine Höhe von 267,50 mGND / 324,10 mNN
   - 13 - N 52 ° 13 ' 17.8 " zu E 14 ° 14 ' 11.6 " eine Höhe von 267,50 mGND / 325,60 mNN
   - 14 - N 52 ° 13 ' 15.7 " zu E 14 ° 14 ' 59.7 " eine Höhe von 267,50 mGND / 319,70 mNN

   nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 8.1, Satz 2).

   Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

8.1 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.3 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

8.3.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.3.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 184,00 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.3.2.1 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 8.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 8.3.2) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.3.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf den WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.3.2.4 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 92,00 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

8.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

8.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

8.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben**.**

8.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.10 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

8.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.12 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 04319LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelungen Gehölzbeseitigungen/Schnittemaßnahmen

9.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen, Schnittmaßnahmen an Gehölzen sowie beantragte Beseitigung des Waldes ist nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 20.02 des Folgejahres zulässig.

9.2 Die beantragten Gehölzbeseitigungen potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse (Baum-ID: B14, B15, B16, B48) sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeitenreglung

9.3 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

9.4 Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB IV. 9.3 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.

b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

9.5 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Dabei sind die Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m zu bearbeiten. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte

9.6 Abweichend von NB IV. 9.3 bis 9.5 sind bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Umkreis von 300 m des Mäusebussard-Horstes zur Errichtung der WEA 08 sowie die Zuwegung zur WEA 08 ausschließlich im Zeitraum 21.08. bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit (E 02 – M 08) ist nicht zulässig.

9.7 Abweichend von NB IV. 9.3 bis 9.5sind bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Umkreis von 100 m des Brutplatzes vom Wiedehopf (dauerhafte Zuwegung zur WEA 10 und Teile der Kranstellflächen der WEA 10, WEA 12) ausschließlich im Zeitraum 1.09. bis 10.04. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit (M 04 – E 08) ist nicht zulässig.

Fledermäuse

9.8 Die WEA 08, WEA 09, WEA 10, WEA 12, WEA 13 und WEA 14 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10°C
- bei einem Niederschlag von ≤ 0,2 mm/h

9.9 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

9.10 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.
Eine unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche ist für die WKA, die auf dem Acker installiert werden sollen, durchzuführen. Dies betrifft die WEA 9, WEA 10, WEA 12, WEA 13 und WEA 14.

Phanölogiebedingte Abschaltung

9.11 Die WEA 14 ist im Zeitraum vom 21.03. bis 30.04. eines Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

9.12 Das LfU, Referat N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach NB IV. 9.11 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

9.13 Die Maßnahme E2 (Entsiegelung Birkholz) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Birkholz, Flur 3, Flurstücke 145 und 172 umzusetzen.
Die Entsiegelung ist auf einer Fläche von 85 m² durchzuführen und die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Neuversiegelung oder Befestigung der Flächen jeglicher Art ist auszuschließen.
Der Abriss ist innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

9.14 Die Maßnahme E3 (Entsiegelung Pfaffendorf) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Pfaffendorf, Flur 5, Flurstück 228 umzusetzen.
Die Entsiegelung ist auf einer Fläche von 100 m² durchzuführen und die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Neuversiegelung oder Befestigung der Flächen jeglicher Art ist auszuschließen.
Der Abriss ist innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

9.15 Die Maßnahme E4 Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung des LBP (Stand: 24.04.23) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Herzberg, Flur 1, Flurstücke 134 auf einer Fläche von 21.000 m² umzusetzen.
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.

9.16 Die Maßnahme E5 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Beeskow innerhalb des zertifizierten Flächenpools „Naturraum für Generationen“ umzusetzen. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland im Umfang von ca. 29.953 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Weide.

9.17 Die Maßnahme A1 (Schaffung eines Steinhaufens) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Groß Rietz, Flur 4, Flurstücke 91 und 103 umzusetzen. Die Funktionstüchtigkeit der ist durch einen Fachkundigen zu kontrollieren. Ausfälle sind 1:1 zu ersetzen.

9.18 Die Maßnahme E1 (Lückenpflanzung Ahrensdorf) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Ahrensdorf, Flur 1, Flurstücke 246 umzusetzen.
Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.

9.19 Für die Gehölzpflanzungen gemäß Regelung NB IV. 9.18 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre

9.20 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

9.21 Alle Entsiegelungsmaßnahmen und die Schaffung eines Steinhaufens sind spätestens 1 Jahre nach Baubeginn umzusetzen. Die Pflanzungen nach Nr. 15, 16 und 18 sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn anzulegen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

9.22 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

9.23 Die Ersatzzahlung Schutzgut Boden in Höhe von 24.188 €
- WEA 08 in Höhe von 23.749,26 €
- WEA 09 in Höhe von 17.896,58 €
- WEA 10 in Höhe von 26.167,94 €
- WEA 12 in Höhe von 26.031,56 €

- WEA 13 in Höhe von 26.506,38 €
- WEA 14 in Höhe von 23.035,85 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

9.24 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Boden ist in einer Summe einen Monat vor Baubeginn der ersten WKA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

9.25 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

a. Sofern nach NB IV. 9.3 bis 9.5 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB IV. 9.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 9.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

c. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV. 9.5 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 9.5 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.

e. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV. 9.9 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xls) vorzulegen:

   - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
   - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

   Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

f. Die Umwandlung von Acker in Grünland nach NB IV. 9.16 (E5) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen, sowie die Umcodierung zu belegen.
g. Die Umsetzung der Maßnahme E1 (Lückenpflanzung Ahrensdorf) nach NB IV. 9.18 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.
h. Die Umsetzung der Maßnahmen E4 (Erstaufforstung ist nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.
i. Die Entsieglungen entsprechend der Maßnahme E2 und E3 sind bis zum 31.12. des Umsetzungsjahres nachzuweisen.
j. Die Umsetzung der Maßnahme A1 ist bis zum 31.12. des Umsetzungsjahres nachzuweisen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15484 Rietz-Neuendorf und 15848 Beeskow sechs nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 26.06.2025 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 01.07.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Rietz-Neuendorf,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst,
- das Landesamt für Umwelt
  * Referat T 23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder)),
  * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),

Darüber hinaus wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum am 01.07.2024 in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 29.07.2025 wurde die Stadt Beeskow zum Vorhaben beteiligt.

Durch das Referat T 13 wurden mit E-Mail vom 28.07.2025, durch das Referat T 23 wurden mit Schreiben vom 17.07.2025, 23.09.2025 und 10.12.2025 und E-Mail vom 02.12.2025, durch das Referat N 1 wurden mit Schreiben vom 22.07.2025 und 09.02.2026, durch den LS mit Schreiben vom 22.07.2025, durch die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des LOS wurden mit Schreiben vom 28.07.2025, 04.08.2025 und 20.10.2025, durch die LuBB mit E-Mail vom 05.08.2025 Nachforderungen zu den Unterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 29.09.2026 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 01.10.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstellte Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung bezüglich der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 06.05.2026 mitgeteilt und am 05.05.2026 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für das beantragte Vorhaben war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschimmissionen

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung relevanten Immissionsorten (IO), die am stärksten von den Geräuschimmissionen betroffen sind, durchgeführt wurde.

Die folgenden Ergebnisse der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung werden einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % in dB(A) prognostiziert.

IO	**Immissionsort**	**IRW**	**VB**	**ZB**	**GB**	**Abstand der GB zum IRW**	**Abstand der ZB zum IRW**
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$	ΔIRW_{GB}	ΔIRW_{ZB}
IO1	Radinkendorf Ausbau 4	**45**	43	40	45	0	5
IO2	Radinkendorf Ausbau 6	**45**	43	38	44	0	7
IO3	Görziger Dorfstelle	**45**	42	32	42	3	> 10
IO4	Rietz-Neuendorf, Schrödershof 2	**45**	44	40	45	0	5
IO5	Radinkendorf, B-Plan W31	**42**	42	32	43	**-1**	10
IO6	Radinkendorf, B-Plan W22	**42**	42	31	42	0	9
IO7	Groß Rietz, Feldweg 2	**43**	40	34	41	2	9
IO8	Groß Rietz, Beeskower Chaussee 1	**45**	45	35	45	0	10

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Es wird festgestellt, dass die Prognose insgesamt plausibel und prüffähig ist. Die Prognose ist geeignet, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Die WKA und Anlagen, in deren Wirkbereich sich der zu prüfende Immissionsort befindet, sind berücksichtigt worden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies ist an allen Immissionsorten bis auf den Immissionsort IO5 der Fall.

Am Immissionsort IO5 wird der zulässigen Immissionsrichtwert um 1 dB überschritten. Am Immissionsort IO5 liegt der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung jedoch 10 dB unter dem entsprechenden Richtwert,

was bedeutet, dass sich der Immissionsort entsprechend der TA Lärm Nr. 2.2 nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Anlagen befindet. Bei Überschreitungen an Immissionsorten, die nicht im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlagen liegen, können diese nicht maßgeblicher Verursacher der Überschreitung des Immissionsrichtwertes sein. Die Überschreitung ist hier viel mehr auf die vorhandenen Anlagen zurückzuführen, in deren Einwirkungsbereich sich die betroffenen Immissionsorte befinden.
Aus diesem Grund ist der beantragte Tag- und Nachtbetrieb der geplanten WKA aus schalltechnischer Sicht zulässig.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Da den Emissionswerten der Anlagen in den beantragten Nachtbetriebsweisen lediglich Herstellerangaben zu Grunde liegen, ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 WKA- Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine entsprechende Typvermessung vorzulegen, die die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte bestätigt. Dies ist im vorliegenden Fall notwendig, da die geplanten Anlagen maßgeblich auf die Immissionsorte IO1 und IO4 einwirken, an denen der Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung komplett ausgeschöpft wird.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt (WKA Erlass Nr. 5.2 Abs. 5).

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp liegen für die beantragten Betriebsmodi lediglich Herstellerangaben vor. Darüber hinaus wirken die geplanten Anlagen maßgeblich auf die Immissionsorte IO1 und IO4 ein, an denen der Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung komplett ausgeschöpft wird, so dass zwingend sichergestellt sein muss, dass die genehmigten Emissionswerte auch eingehalten werden.

Es müssen nicht alle sechs WKA schalltechnisch vermessen werden. Die Emissionswerte der Betriebsmodi 4, 8 und 9 sind aber an mindestens zwei der genehmigten WKA nachzuweisen und anschließend unter Berücksichtigung der Serienstreuung und Messunsicherheit auf die nicht vermessenen WKA zu übertragen.

Nach Nr. 6.2 Abs. 1 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss an die Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die Ausbreitungsrechnung ist entbehrlich, wenn die vermessenen Oktavpegel nicht höher als die genehmigten Oktavpegel sind.

Ersatzweise können auf Antrag beim LfU, Referat T23 Referenz-Mehrfachvermessungen zur Erfüllung der Nebenbestimmung akzeptiert werden

Baustellenlärm

Baustellenlärm unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Mögliche bodenverbessernde oder -verdichtende Maßnahmen beim Bau der WKA (z. B. Rüttelstopfsäulen) sollen aus Gründen der Vorsorge nur im Tageszeitraum erfolgen. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen schutzbedürftigen Objekten sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum entsprechend der AVV Baulärm zu erwarten.

Erschütterungen werden entsprechend der Erschütterungs-Leitlinie vom 10.01.2022 des Landes Brandenburg beurteilt. Untersuchungen und Prognosen in vergangenen Genehmigungsverfahren haben gezeigt, dass auf Grund des großen Abstandes zwischen Baustelle und benachbarten Gebäuden und der verhältnismäßig kurzen Rüttelzeit keine Gebäudeschäden durch Erschütterungen zu erwarten sind. Auch erhebliche Belästigungen durch baubedingte Erschütterungen auf Menschen in Wohngebäuden sind nicht zu erwarten, wenn die bodenverbessernden Maßnahmen im Tageszeitraum durchgeführt werden. Die Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum wurden in allen bisherigen Prognosen deutlich unterschritte.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen wie z.B. periodischer Schattenschlag, oder Lichtreflexe erfolgt gemäß den Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Schattenwurf-Erlass) des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025.

Entsprechend des WKA-Schattenwurf-Erlass liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Durch eine entsprechende Abschalteinrichtung ist demnach sicherzustellen, entweder den theoretisch möglichen Schattenwurf der WKA jährlich auf 30 Stunden zu begrenzen oder bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, auf acht tatsächliche Stunden pro Jahr zu begrenzen. Die täglich maximal zulässige Beschattungsdauer beträgt in beiden Fällen 30 Minuten.

In der Schattenwurfprognose Bericht Nr. N240035-GZ-03 vom 13.05.2025 erstellt von der GICON GmbH werden die Auswirkungen der sechs geplanten Anlagen auf 57 Immissionsorte, die sich im Beschattungsbereich der Anlagen befinden, untersucht.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die o. g. Immissionsrichtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomische Beschattungsdauer an 44 Immissionsorten rechnerisch durch die Gesamtbelastung überschritten werden.

Um eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenschlag auszuschließen, sind die geplanten WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die geplanten WKA an den betroffenen Immissionsorten in Radinkendorf Ausbau, Radinkendorf, Groß Rietz, Görziger Dorfstelle, Rietz-Neuendorf und Schrödershof 1 + 2 zu keiner Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten führen können.

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen können, soll mit den Nebenbestimmungen (NB) unter Punkt 5. sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen, geschützt werden.

Eiswurf/-fall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WKA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf und Eisfall erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist eine WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die die WKA bei Eisansatz außer Betrieb genommen wird. In der Nähe von Wegen kann die Gondel der WKA zudem so positioniert werden, dass der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet ist und das Risiko von Eisfall weiter verringert wird.
Da bei den geplanten WKA der entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Bundeslandes Brandenburg geforderte Abstand für Eisabwurf von 1,5 x (D + NH) zu schutzwürdigen Objekten unterschritten wird, war ein Gutachten zu den Risiken von Eiswurf und Eisfall vorzulegen.

Das Gutachten zu Eiswurf und Eisfall, Bericht-Nr.: 2024-J-005-P4-R0 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 19.05.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass hier Teile der Landesstraße L411, der asphaltierte Verbindungsweg von Radinkendorf nach Raßmannsdorf und diverse Feldwege im potenziellen Gefährdungsbereich der sechs WKA liegen.

Daher sollen die geplanten WKA neben dem Nordex Eiserkennungssystem zusätzlich mit dem zertifizierten Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel ausgerüstet werden. Durch die beiden Systeme der Eiserkennung werden die WKA bei Eisansatz in einen Trudelbetrieb versetzt, sodass die Gefährdung durch Eiswurf nahezu ausgeschlossen werden kann. Für die Gefährdung der Schutzobjekte durch Eisfall wurde im

Gutachten eine Berechnung der Auftreffhäufigkeiten durch herabfallende Eisstücke durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko, durch herabfallende Eisstücke getroffen zu werden als tolerierbar bis allgemein akzeptabel eingestuft wird und Maßnahmen, z.B. die Parallelstellung der Gondel zu den Schutzobjekten nicht erforderlich sind.

Als zusätzliche Risikominderung sollen an den Zufahrtswegen der WKA Warnschilder an den betroffenen Wegen aufgestellt werden. Entsprechende Hinweisschilder sollen so aufgestellt werden, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Wenn möglich sollten die Warnschilder im Abstand von 250 m zur WKA aufgestellt werden. Die von T23 formulierten Nebenbestimmungen gelten der generellen Vorsorge.

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Die Antragsunterlagen enthalten das Gutachten zur Standorteignung der F2E Fluid & Engineering GmbH & Co. KG, Bericht: 2026-E-012-SG-R3 vom 10.06.2026. Das vorliegende Gutachten ist gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG zu werten.

Im Gutachten werden die geplanten Anlagen als WKA 08 bis WKA 10 und WKA 12 bis WKA 14 (lfd. Nr. 44 bis lfd. Nr. 49) bezeichnet. In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen befinden sich fremdgeplante bzw. vorhandene WKA, die als Vorbelastung zu berücksichtigen waren. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung für die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Betriebsbeschränkungen nach Tabelle 3 i. V. m. Tabelle A.2.6.1 nachgewiesen ist. Da im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Prüfungen nur die Standsicherheit von Bestandsanlagen - und nicht die Standsicherheit der geplanten Anlagen untereinander - geprüft wird, werden Nebenbestimmungen zur Standsicherheit in der Regel durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises festgelegt, da dort die Standsicherheit aller Anlagen beurteilt wird.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 und NB IV. 3.8 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, die Abfallwirtschaft, das Luftverkehrsrecht, der Natur- und Landschaftsschutz und der Denkmalschutz.

2.2.2 Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass dem LK O-S vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [redacted] € erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es unter anderem der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient. Das geplante Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Ziele der Raumordnung
Der sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde mit Urteil des OVG Berlin Brandenburg am 12.01.2022 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist bestandskräftig geworden. Die Steuerung der Windenergienutzung wird künftig im sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree geregelt, dessen 2. Entwurf vom 02.06.2025 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree gebilligt wurde. Der Teilregionalplan wurde bisher nicht veröffentlicht. Dementsprechend wurde bisher nicht festgestellt, dass der Regionalplan dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz entspricht.

Die beantragten zwei WKA befinden sich innerhalb des geplanten VR WEN 04 „Am Hufenfeld“ (des 2. Entwurf des TRP EE) es in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalplans Oderland-Spree.

Das Vorhaben gilt als an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Dem Vorhaben stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Gesicherte Erschließung
Die Erschließung erfolgt über eine bestehende Direktzufahrt von der L411.
In der Gemarkung Groß Rietz, Flur 4, Flurstück 76 ist eine Löschwasserzisterne vom Antragsteller geplant. Die Löschwasserzisterne in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 80 ist bereits erbaut und wird von der Antragstellerin mitgenutzt.
Die erforderlichen Baulasten zum Geh- und Fahrrecht sind durch Baulasteintragungen im Baulastenverzeichnis gesichert.

Brandschutz
Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes war die NB IV. 4 erforderlich. Daraus ergibt sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

<u>Reduzierung der Abstandsflächen</u>
Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (von 86,49 m auf 58,53 m) gestellt. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren durch die Antragstellerin gemäß § 70 BbgBO beteiligt. Die Nachbareigentümer in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstücke 84 und 85 und Flur 2, Flurstücke 115 und 116 sowie in der Gemarkung Groß Rietz, Flur 1, Flurstücke 22, 22, 223, 228 und 230 und Flur 4, Flurstücke 50, 77/2 und 92 haben in der vorgegebenen Frist von einem Monat gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO seine Zustimmung zum geplanten Vorhaben verweigert bzw. sich nicht geäußert.

Für die Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Groß Rietz, Flur 1, Flurstück 229 konnte an die letztbekannte Anschrift trotz Zustellungsversuch keine Zustellung erfolgen, so dass die Zustellung der Nachbarschaftsbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gegenüber diesen Personen bzw. deren Rechtsnachfolger erfolgt.

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) sind erfüllt:

- Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.
- Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte für die o. g. Empfänger sind unbekannt.
- Eine weitere Vertreterbestellung gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist für die Eigentümer des genannten Grundstücks nicht geboten, weil kein Be-dürfnis besteht, die Vertretung dieser Eigentümer im Rahmen der Nachbarschaftsbeteiligung gemäß § 64 BbgBO sicherzustellen. Denn selbst im negativen Fall, wenn ein bestellter gesetzlicher Vertreter im Rahmen der Nachbarschaftsbeteiligung gegen die Reduzierung aussprechen würde, müsste die Behörde die Entscheidung nach eigenem Ermessen fällen.

Vor diesem Hintergrund ist die öffentliche Bekanntmachung gegenüber den Rechtsnachfolgern der Empfänger das zügigste und gleichzeitig verhältnismäßigte Mittel, um die Beteiligungsrechte der Nachbarn zu wahren.

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstand-flächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.:10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstands-vorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen, die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen (Ra = 87,61 m) erstrecken sich bei den WKA teilweise auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark rechtlich gesichert.

Gemeindliches Einvernehmen
Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.07.2025 durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf und mit Schreiben vom 16.0.2025 durch die Stadt Beeskow erteilt.

2.2.3 Gewässerschutz

<u>Rüttelstopfsäulen</u>
Die Gründung der Windenergieanlagen WEA 08 und WEA 10 erfordert gemäß dem Schreiben vom 12.12.2025 der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG und dem Baugrundgutachten zu dem Bauvorhaben von der Baugrund Linke GmbH vom 05.11.2025 baugrundverbessernde Maßnahmen.

Die Anzeige des Erdaufschlusses zum Einbringen von Rüttelstopfsäulen in das Grundwasser ist am 17.12.2025 bei der uWB des LOS eingegangen.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Abweichend hierzu wird durch § 49 Abs. 1 WHG festgelegt, dass eine Erlaubnis nur dann erforderlich ist, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Dies kann im Vorliegenden Fall durch die Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden, so dass eine Anzeige genügt.

Die erteilten Anordnungen gemäß § 13 WHG entsprechen der Antragstellung und sind gemäß § 28 BbgWG in der Genehmigung festzuschreiben.

Die Errichtung von Rüttelstopfsäulen wird für die nachfolgenden WKA stattgegen:

WEA 08
Gemarkung Groß Rietz, Flur 4, Flurstück 101
Gemeinde 5848 Rietz-Neuendorf
Landkreis: Oder Spree
Koordinaten Ost: 448541,0 Nord: 5786420,0
Rüttelstopfsäulen Tiefe 6 m

WEA 10
Gemarkung Groß Rietz, Flur 4, Flurstück 79
Gemeinde 15848 Rietz-Neuendorf
Landkreis: Oder Spree
Koordinaten Ost: 447288,0 Nord: 5786353,0[WL1.1]
Rüttelstopfsäulen Tiefe 7,5 m

Mit der Auflage in NB IV. 5.1 wird § 106 Absatz 1 BbgWG konkretisiert. Die zuständige Wasserbehörde muss Kenntnis von der Durchführung von Maßnahmen besitzen, die Einfluss auf Gewässer haben können, um Ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht gemäß § 103 BbgWG nachkommen zu können.

Die aufgeführten Inhalte der NB IV. 5.2 bis 5.4 sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten und um sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Aufgrund der natürlichen Hintergrundbelastung, die bei Material aus Steinbrüchen insbesondere in Bezug auf Schwermetalle gegeben sein kann, ist eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser durch das Einbringen von Natursteinmaterial nicht ausgeschlossen. Bei Einhaltung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) aus dem Schreiben „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ von 2016 ist eine nachteilige Veränderung der (Grund-) Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen.

Die Auswahl der zu untersuchenden Stoffe ist der Tabelle 1 der Anlage 1 BBodSchV entnommen.

Aus NB IV. 5.5 folgt die Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 4 WHG (§ 30 BbgWG). Sie sollen den Übergang bei Verkauf von Grundstücken für einen möglichen zukünftigen Eigentümer vereinfachen.

Gemäß § 49 i.V.m. § 6 WHG sind diese wasserrechtlichen Anordnungen zu treffen. Die Zuständigkeit des LOS als uWB zur Erteilung einer wasserrechtlichen Zustimmung ergibt sich aus § 126 BbgWG.

Es stehen dem Vorhaben keine Belange des Gewässerschutzes entgegen.

2.2.4 Luftfahrt

Beurteilt wurden folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp NORDEX N175 6.8 MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
08	52 ° 13 ' 32.9 "	14 ° 14 ' 47.9 "	180	175	267,5	48,4	315,9	Groß Rietz	4	101
09	52 ° 13 ' 37.7 "	14 ° 14 ' 18.5 "	180	175	267,5	59,0	326,5	Groß Rietz	4	47
10	52 ° 13 ' 30.3 "	14 ° 13 ' 41.9 "	180	175	267,5	58,2	325,7	Groß Rietz	4	79
12	52 ° 13 ' 21.6 "	14 ° 13 ' 53.7 "	180	175	267,5	56,6	324,1	Groß Rietz	4	82, 83
13	52 ° 13 ' 17.8 "	14 ° 14 ' 11.6 "	180	175	267,5	56,1	326,5	Groß Rietz	4	86
14	52 ° 13 ' 15.7 "	14 ° 14 ' 59.7 "	180	175	267,5	52,2	319,7	Radinkendorf	2	117

* Geländehöhe enthält Fundamenttoleranzen von 2,00 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 15.06.2025, ELiA Juni 2025

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 13,24 km südöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP) Bad Saarow errichtet werden.

Der v.g. Landeplatz wird auf der Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Für den v. g. HSLP wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese

gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden. Die NB unter IV. 8 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 6 WKA (WKA 08-10 und 12-14) des Anlagentyps NORDEX N 175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 180,00 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m somit einer Gesamthöhe von 267,50 m über Grund und den Gesamthöhen von 315,90 m über NHN/ 326,50 m ü NHN/ 325,70 m ü NHN/ 324,10 m ü NHN/ 325,60 m ü NHN/ 319,70 m ü NHN an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder / der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheit.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Tages- und Nachtkennzeichnung am Maschinenhaus hat gemäß den Anforderungen aus NB IV. 8.3.1 und 8.3.2 zu erfolgen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 15.06.2025, ELiA Juni 2025 ohne weitere Angaben oder Übergabe etsprechender Unterlagen zum geplanten System angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe, der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung

gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde). Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage (SMP8) aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete)

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Rotmilan (letztes Nachweisjahr 2025, zentraler Prüfbereich)

Für das Vorkommen vom Rotmilan im zentralen sind Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot erforderlich.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen
Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Zu NB IV. 9.3 bis 9.2 Bauzeitenregelungen Gehölzbeseitigungen/Schnittmaßnahmen
In Teilbereichen der Zufahrtswege sind Gehölzbeseitigungen, sowie teilweise Fällungen des Waldbestandes erforderlich.
Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.
Es wurden in den betroffenen Gehölzen unteranderem folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Neuntöter (E 04 – E 08), Baumpieper (A 04 – E 07), Wintergoldhähnchen (A 04 – A 08), Mäusebussard (E 02 – M 08).
Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Baumfällungen und die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen. Im vorliegenden Fall ist dies, wegen der Betroffenheit des Mäusebussards, im Zeitraum: 01.10. bis 20.02. eines Jahres.

Es wurden keine besetzen Fledermausquartiere nachgewiesen, aber mehrere potenzielle Quartiere ermittelt, die als Sommerquartier geeignet sind.
Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere vorzunehmen.
Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Fällung der Höhlenbäume folgender Zeitraum: 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres.

Zu NB IV. 9.3 und 9.5 Bauzeitenregelung

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere verschiedener Brutvogelarten, wie Heidelerche Grauammer und Feldlerche, Rebhuhn (A 03 – E 09), Neuntöter (E 04 – E 08) und Baumpieper (A 04 – E 07). Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu NB IV. 9.6 bis 9.7 Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte, hier: Mäusebussard und Wiedehopf

Im Abstand von weniger als 300 m zur WEA 08 und zu dessen Zuwegung brütet ein Mäusebussard. Da diese Art gemäß „Niststättenerlass" regelmäßig ihren Brutplatz erneut aufsucht (feste Niststätte), ist ein Ausweichen auf andere Neststandorte nicht möglich, so dass in der Brutzeit keine Baumaßnahmen sowie kein Hineinbauen oder Vergrämungsmaßnahmen wie Flatterband und Schwarzbrache zulässig sind.

Im Abstand von weniger als 100 m zur dauerhaften Zuwegung der WEA 10 und Teilen der Kranstellflächen der WEA 10 und WEA 12 brütet ein Wiedehopf. Da diese Art gemäß „Niststättenerlass" regelmäßig ihren Brutplatz erneut aufsucht (feste Niststätte), ist ein Ausweichen auf andere Neststandorte nicht möglich, so dass in der Brutzeit keine Baumaßnahmen sowie kein Hineinbauen oder Vergrämungsmaßnahmen wie Flatterband und Schwarzbrache zulässig sind.

Zu NB IV. 9.8 und 9.9 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA 5 bis 20 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu NB IV. 9.10 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im zentralen wurde die schlaggefährdeten Art Rotmilan festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angeflogen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch

werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Nach § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 ist die Maßnahme als alleinige Maßnahme nicht ausreichend.

Zu NB IV. 9.11 bis 9.12 Phänologiebedingte Abschaltung
Im zentralen Prüfbereich der WEA 14 wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt. Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WEA zu Zeiten besonders hoher Flugaktivität (erhöhte Nutzungsintensität des Brutplatzes) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Im vorliegenden Fall ist dies artspezifisch der Zeitraum vom 21.03. bis 30.04 (Rotmilan).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden
Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung.
Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente, Fundamentaufschüttung, Zisterne und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 42.654 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 21.024 m²), davon

WEA 08
Vollversiegelung 662 m²
Teilversiegelung 5.269 m² (VV = 2.635 m²)
Überschüttung 2.987 m² (VV= 747 m²)

WEA 09
Vollversiegelung 662 m²
Teilversiegelung 2.197 m² (VV= 1.099 m²)
Überschüttung 601 m² (VV= 150 m²)

WEA 10
Vollversiegelung 662 m²
Teilversiegelung 2.761 m² (VV= 1.381 m²)
Überschüttung 599 m² (VV= 150 m²)

WEA 12
Vollversiegelung 662 m²
Teilversiegelung 1.829 m² (VV= 915 m²)
Überschüttung 570 m² (VV= 143 m²)

WEA 13
Vollversiegelung 662 m²
Teilversiegelung 1.823 m² (VV= 912 m²)
Überschüttung 600 m² (VV= 150 m²)

WEA 14
Vollversiegelung 662 m²
Teilversiegelung 5.900 m² (VV= 2.950 m²)
Überschüttung 600 m² (VV= 150 m²)

alle WEA
Vollversiegelung 53 m²
Teilversiegelung 9.589 m² (VV= 4.795 m²)
Überschüttung 3.304 m² (VV=826 m²)

Mit den Maßnahmen:
E2 Entsiegelung Birkholz im Umfang von ca. 85 m²
E2 Entsiegelung Pfaffendorf im Umfang von ca. 100 m²
E4 Erstaufforstung Herzberg im Umfang von ca. 21.000 m² (Kompensationsfaktor 1:2 dementsprechend 10.500 m²)
E5 Umwandlung von Intensivacker und -grünland 29.203 m² (Kompensationsfaktor 1:3 dementsprechend 9.734,3 m²)

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 604,7 m². Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/eingereicht wurden, eine Ersatzzahlung festgelegt. Im vorliegenden Fall stimmt N1 dieser Vorgehensweise zu.

Schutzgut Biotope/Flora
Durch die Errichtung der Anlage sowie erfolgt ein dauerhafter Verlust und temporärer Verlust von verschiedenen Biotopen (Details siehe Tabelle). In der Tabelle werden eine Beeinträchtigung von Acker sowie temporäre Eingriffe in junge Aufforstungen (Anwuchs/Aufwuchs, Dickung bis 6 cm BHD und Stangenholz von 7 bis 20 cm BHD) mit einem Kompensationsfaktor von Null dargestellt, da sie als nicht erheblich anzusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird.

	Art der Versiegelung	**Biotoptyp (Code)**	**Biotoptyp / Ausprägung**	**Eingriffsfläche [m²]**	**Kompensationsfaktor**	**Kompensationsfläche [m²]**
dauerhaft						
Fundament	vollversiegelt	08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	662	1,0	662
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	3.310	0,0	0
Böschung Fundament	keine	08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	600	1,0	600
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	2.970	0,0	0
Kranstellfläche	teilversiegelt	08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	1.412	1,0	1.412
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	7.058	0,0	0
Zisterne	vollversiegelt	09134	intensiv genutzte Sandäcker	53	0,0	0
Böschung Zisterne	keine	09134	intensiv genutzte Sandäcker	168	0,0	0
Zuwegung	teilversiegelt	051132	ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung	1.033	1,0	1.033
		071310	lückige Hecken und Windschutzstreifen, ohne Überschirmung	26	1,0	26
		071320	lückige Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt	393	1,0	393
		071531	einschichtige oder kleine Baumgruppen	10	1,5	15
		08310	Eichenforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	1.350	1,5	2.025
		08340	Robinienforste - Aufwuchs bis Stangenholz	739	1,0	739
		08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	2.451	1,0	2.451
		08480	Kiefernforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	776	1,5	1.164
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	8.372	0,0	0
		12651	unbefestigter Weg	5.748	0,0	0
Bankett	keine	08310	Eichenforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	422	1,5	633
		08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	744	1,0	744

	Art der Versiegelung	Biotoptyp (Code)	Biotoptyp / Ausprägung	Eingriffsfläche [m²]	Kompensationsfaktor	Kompensationsfläche [m²]
		08480	Kiefernforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	540	1,5	810
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	1.209	0,0	0
Böschung Bankett	keine	08310	Eichenforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	307	1,5	461
		08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	796	1,0	796
		08480	Kiefernforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	423	1,5	635
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	1.082	0,0	0
Summe Kompensationsfläche dauerhaft (m²)						**14.598**
temporär						
Lager- und Montagefläche	teilversiegelt	08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	135	0,0	0
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	1.051	0,0	0
	keine	08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	3.027	0,0	0
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	13.488	0,0	0
Rüstbereich	teilversiegelt	08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	179	0,0	0
		08480	Kiefernforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	459	1,5	689
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	3.190	0,0	0
	keine	08310	Eichenforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	280	1,5	420
		08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	866	0,0	0
		08480	Kiefernforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	1.515	1,5	2.273
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	13.305	0,0	0
Baustelleneinrichtungsfläche	teilversiegelt	071320	lückige Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt	40	1,0	40
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	920	0,0	0
	teilversiegelt	051132	ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung	272	0,0	0

	Art der Versiegelung	Biotoptyp (Code)	Biotoptyp / Ausprägung	Eingriffsfläche [m²]	Kompensationsfaktor	Kompensationsfläche [m²]
Zuwegung inkl. Haltebuchten und Stellflächen		071320	lückige Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt	132	1,0	132
		08310	Eichenforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	1.208	1,5	1.812
		08340	Robinienforste - Aufwuchs bis Stangenholz	19	0,0	0
		08480	Kiefernforste - Aufwuchs bis Stangenholz	582	0,0	0
		08480	Kiefernforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	776	1,5	1.164
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	23.773	0,0	0
		12612	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken	473	0,0	0
		12651	unbefestigter Weg	75	0,0	0
Überschwenkbereich	keine	08310	Eichenforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	446	1,5	669
		08340	Robinienforste - Aufwuchs bis Stangenholz	2	0,0	0
		08480	Kiefernforste - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz	223	1,5	335
		09134	intensiv genutzte Sandäcker	13.970	0,0	0
		11160	Steinhaufen und -wälle	22	2,0	44
Summe Kompensationsfläche temporär (m²)						**7.577**
Summe Kompensationsfläche Gesamt (m²)						**22.175**

Mit der Maßnahme A1 Schaffung eines Steinhaufens (Kompensationsfaktor entsprechend der Tabelle) kann der Verlust von Steinhaufen vollständig kompensiert werden.

Mit der Maßnahme E1 Lückenpflanzung Ahrensdorf im Umfang von ca. 1.260 m² (Kompensationsfaktor entsprechend der Tabelle) kann der Verlust von 601 m² Hecken und Baumgruppen vollständig kompensiert werden.

E5 Umwandlung von Intensivacker und -grünland 29.203 m² ((Kompensationsfaktor entsprechend der Tabelle) kann der Verlust von 1.033 m² ruderalen Wiesen vollständig kompensiert.

Mit der Maßnahme E4 Erstaufforstung Herzberg im Umfang von ca. 21.000 m² (Kompensationsfaktor entsprechend der Tabelle) kann der Verlust von Wald vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Landschaftsbild
Von eingebrachten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kann die Maßnahme E5 Umwandlung von Intensivacker und -grünland zur anteiligen Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die WEA 09 herangezogen werden. Es verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Von eingebrachten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kann die Maßnahme E4 Erstaufforstung Herzberg anteilig zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die WEA 08 herangezogenen werden. Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Für die WEA 10, 12, 13 und 14 wurden keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung
Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Dies erfolgte durch Vorlage des Antrags auf Eintragung vom 13.05.2026 für die E1.
Dies erfolgte durch Vorlage des Antrags auf Eintragung vom 13.05.2026 für die E2.
Dies erfolgte durch Vorlage des Antrags auf Eintragung vom 13.05.2026 für die E3.
Dies erfolgte durch Vorlage des Antrags auf Eintragung vom 22.05.2026 für die E4.

Da der Grundbucheintrag noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Da die Maßnahme E5 in einem zertifizierten Flächenpool umgesetzt wird, ist es im Genehmigungsverfahren ausreichend, den unterschriebenen Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Antragstellerin vorzulegen. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung der Maßnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Vertrag vom 18.08.2025 liegt vor

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG
Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.
Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Schutzgut Boden
Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 40 € / m² bei Vollversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.
Somit ergibt sich für das Kompensationsdefizit von 604,70 m² (Vollversiegelungsäquivalent) eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 24.188 €.

Schutzgut Landschaftsbild
Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).
Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurden durch den Antragsteller für jede WKA ein Eingriffs- und Ausgleichsplan (Landschaftsbildbewertung nach dem Märkischen Modell) in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WKA erheblich beeinträchtigten Flächen sind plausibel.
Die eingriffs- und maßnahmenspezifischen Faktoren gemäß 4.2.2 bzw. 4.3.2. wurden falsch festgesetzt. Für den Eingriff (Errichtung einer WEA) beträgt der Faktor 1,3, weil die WKA über eine bedarfsgerechte Befeuerung verfügen, entfällt der Zuschlag für den Wirkungspfad „Licht“. Für die Kompensation (Erstaufforstung mit Waldrand) beträgt der Faktor 1,0. Dies ergibt sich aus Anlage 1 des Märkischen Modells.

Es lagen allerdings genügend Informationen vor, um die erheblich beeinträchtige Fläche und die Summe der Ersatzzahlung zu ermitteln. Dies wurde von N1 übernommen und im Folgenden dargestellt.

WEA10

Naturraum Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet					
Erheblich beeinträchtigte Fläche					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktorisiert 1,3	Abwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	-	0%
5	12	0%	60	78	1%
4	115	5%	459	597	7%
3	1.615	66%	4.844	6.297	72%
2	644	26%	1.288	1.674	19%
1	58	2%	58	76	1%
Gesamt	2.444	100%	6.710	8.723	100%

Ergebnis			
Wertstufe	Anrechenbare Abwertungsfläche	Anrechenbare Kompensationsfläche	Saldo
6	-	-	-
5	16	0	- 16
4	149	0	- 149
3	2.099	0	- 2.099
2	837	0	- 837
1	76	0	- 76
Gesamt	3.177	0	- 3.177

Ersatzzahlung WEA 10				
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert	Ersatzzahlung
6	sehr hoch	0	18	0,00 €
5	hoch	16	15	233,80 €
4	mittel-hoch	149	12	1.791,66 €
3	gering-mittel	2099	9	18.891,75 €
2	gering	837	6	5.023,04 €
1	sehr gering	76	3	227,68 €
Gesamt		3177		**26.167,94 €**

WEA12

Naturraum Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet
Erheblich beeinträchtigte Fläche

Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktorisiert 1,3	Abwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	-	0%
5	16	1%	81	106	1%
4	108	4%	432	562	6%
3	1.607	66%	4.821	6.267	72%
2	640	26%	1.281	1.665	19%
1	59	2%	59	77	1%
Gesamt	2.431	100%	6.675	8.677	100%

Ergebnis			
Wertstufe	Anrechenbare Abwertungsfläche	Anrechenbare Kompensationsfläche	Saldo
6	-	-	-
5	21	0	- 21
4	141	0	-141
3	2.089	0	- 2.089
2	832	0	- 832
1	77	0	- 77
Gesamt	3.160	0	- 3.160

Ersatzzahlung WEA 12				
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert	Ersatzzahlung
6	sehr hoch	0	18	0,00 €
5	hoch	21	15	316,87 €
4	mittel-hoch	141	12	1.686,67 €
3	gering-mittel	2089	9	18.801,78 €
2	gering	832	6	4.994,18 €
1	sehr gering	77	3	232,05 €
Gesamt		3160		**26.031,56 €**

WEA 13

Naturraum Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet					
Erheblich beeinträchtigte Fläche					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktorisiert 1,3	Abwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	-	0%

5	22	1%	110	143	2%
4	99	4%	395	514	6%
3	1.620	65%	4.861	6.320	72%
2	678	27%	1.355	1.762	20%
1	75	3%	75	97	1%
Gesamt	2.493	100%	6.797	8.835	100%

Ergebnis			
Wertstufe	Anrechenbare Abwertungsfläche	Anrechenbare Kompensationsfläche	Saldo
6	-	-	-
5	29	0	- 29
4	128	0	- 128
3	2.107	0	- 2.107
2	881	0	- 881
1	97	0	- 97
Gesamt	3.242	0	- 3.242

Ersatzzahlung WEA 13				
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert	Ersatzzahlung
6	sehr hoch	0	18	0,00 €
5	hoch	29	15	430,36 €
4	mittel-hoch	128	12	1.540,81 €
3	gering-mittel	2107	9	18.958,79 €
2	gering	881	6	5.285,51 €
1	sehr gering	97	3	290,90 €
Gesamt		3242		**26.506,38 €**

WEA 14

Naturraum Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet					
Erheblich beeinträchtigte Fläche					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktorisiert 1,3	Abwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	-	0%
5	43	2%	217	282	4%
4	94	4%	375	488	6%
3	1.393	65%	4.178	5.432	71%
2	531	25%	1.062	1.380	18%

1	75	4%	75	97	1%
Gesamt	2.136	100%	5.907	7.679	100%

Ergebnis			
Wertstufe	Anrechenbare Abwertungsfläche	Anrechenbare Kompensationsfläche	Saldo
6	-	-	-
5	56	0	- 56
4	122	0	- 122
3	1.811	0	- 1.811
2	690	0	- 690
1	97	0	- 97
Gesamt	2.776	0	- 2.776

Ersatzzahlung WEA 14				
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert	Ersatzzahlung
6	sehr hoch	0	18	0,00 €
5	hoch	56	15	845,32 €
4	mittel-hoch	122	12	1.463,44 €
3	gering-mittel	1811	9	16.294,70 €
2	gering	690	6	4.140,16 €
1	sehr gering	97	3	292,23 €
Gesamt		2776		**23.035,85 €**

WEA 08

Naturraum Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet					
Erheblich beeinträchtigte Fläche					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktorisiert 1,3	Abwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	-	0%
5	50	2%	249	324	4%
4	96	4%	383	498	6%
3	1.483	62%	4.449	5.784	68%
2	688	29%	1.376	1.789	21%
1	93	4%	93	121	1%
Gesamt	2.410	100%	6.551	8.516	100%

Aufgewertete Fläche E4 Erstaufforstung Herzberg					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Aufwertungs-punkte	Aufwertungs-punkte maßnah-mebezogen fakto-risiert 1,0	Aufwertungs-punkte relativ
6	-	0%	-	0,00	0%
5	1	1%	2	2,00	0%
4	69	41%	206	206,17	34%
3	98	58%	391	391,15	65%
2	-	0%	-	0,00	0%
1	0	0%	0	0,00	0%
Gesamt	168	100%	599	599	100,0%

Ergebnis				
Wertstufe	Anrechenbare Ab-wertungsfläche	Anrechenbare Kom-pensationsfläche	Saldo	Kompensierter Anteil in % (Wirkungsgrad der Maß-nahme)
6	-	-	-	-
5	65	5	- 60	7%
4	124	9	- 116	7%
3	1.928	136	- 1.792	7%
2	895	63	- 832	7%
1	121	8	- 112	7%
Gesamt	3.133	220	- 2.912	7%

Ersatzzahlung WEA 08				
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert	Ersatzzahlung
6	sehr hoch	0	18	0,00 €
5	hoch	60	15	902,94 €
4	mittel-hoch	116	12	1.388,58 €
3	gering-mittel	1792	9	16.131,27 €
2	gering	832	6	4.989,81 €
1	sehr gering	112	3	336,67 €
Gesamt		2912		**23.749,26 €**

WEA 09

Naturraum Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet
Erheblich beeinträchtigte Fläche

Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktorisiert 1,3	Abwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	-	0%
5	25	1%	123	160	2%
4	90	4%	361	469	6%
3	1.461	66%	4.382	5.697	72%
2	558	25%	1.116	1.450	18%
1	70	3%	70	91	1%
Gesamt	2.203	100%	6.052	7.868	100%

Aufgewertete Fläche Maßnahme E5 Umwandlung von Intensivacker und -grünland					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Aufwertungspunkte	Aufwertungspunkte maßnahmebezogen faktorisiert 1,0	Aufwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	0,00	0%
5	-	0%	-	0,00	0%
4	-	0%	-	0,00	0%
3	147	36%	588	588,48	31%
2	263	64%	1.313	1313,38	69%
1	0	0%	0	0,30	0%
Gesamt	410	100%	1.902	1.902	100,0%

Ergebnis				
Wertstufe	Anrechenbare Abwertungsfläche	Anrechenbare Kompensationsfläche	Saldo	Kompensierter Anteil in % (Wirkungsgrad der Maßnahme)
6	-	-	-	-
5	32	8	- 24	24%
4	117	28	- 89	24%
3	1.899	459	- 1.440	24%
2	725	175	- 550	24%
1	91	22	- 69	24%
Gesamt	2.864	693	- 2.172	24%

Ersatzzahlung WEA 09			
Bedeutung des Landschaftsbildes	ha erh. beeintr.	Zahlungswert	Ersatzzahlung

6	sehr hoch	0	18	0,00 €
5	hoch	24	15	364,31 €
4	mittel-hoch	89	12	1.067,04 €
3	gering-mittel	1440	9	12.959,02 €
2	gering	550	6	3.299,30 €
1	sehr gering	69	3	206,91 €
Gesamt		2172		**17.896,58 €**

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.6 Straßenrecht

Belange des Straßenwesens stehen dem Vorhaben unter Einhaltung der NB unter IV. nicht entgegen.

Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 9 BbgStrG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG

Gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 BbgStrG dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Entsprechend § 24 Abs. 9 BbgStrG kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der WKA erteilt werden.

Nach Prüfung wurde die Nutzung der bestehenden Direktzufahrt zur Landesstraße L411, Abs. 020, bei km 0,585 in Stationierungsrichtung rechts für geeignet befunden.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 9 BbgStrG konnte erteilt werden.

2.2.7 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Gewässerschutz und dem Bodenschutz ergeben, waren die NB IV. 6 und 7 erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme ist bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LOS und der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg die Ausnahmegenehmigung des Landesbetriebes Straßenwesen mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. und e. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und § 1 und der Tarifstelle 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Tarifstelle 13 der Anlage Gebührenverzeichnis der LuftKostV sowie gemäß Gebührentarif Nr. 2.1der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO).

4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [redacted] € angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von [redacted] bis zu [redacted] mit der Berechnungsformel [redacted] eine Gebühr von [redacted] €.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. e.), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a. bis b. ergebenden Betrages (hier also von [redacted] €) zu erheben, mindestens jedoch 400 € und höchstens 9.000,00 €. 3 Prozent aus [redacted] € ergibt [redacted] €. Daher ist eine Gebühr von [redacted] € zu erheben.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [redacted] **€.**

4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des LOS macht Gebühren in Höhe von [redacted] **€** (einschließlich der Gebühr für die wasserrechtliche Anordnung) geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.

Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung sind die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. Bbg II Nr. 53).

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist nach § 12 Abs. 1 GebGBbg verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst (beantragt) hat. Hiernach hat der Bauherr als Antragsteller die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu tragen.

Gemäß § 13 GebGBbg wird die Gebühr für jede öffentliche Leistung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Werden die öffentlichen Leistungen von Behörden unterschiedlicher Gebührengläubiger vorgenommen, führt die erhebende Behörde den auf den anderen Gebührengläubiger entfallenden Gebührenanteil an diesen ab.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 ff. GebGBbg und berechnet sich für die gebührenpflichtige Amtshandlung nach §§ 1 ff. BbgBauGebO i. V. m. der Anlage 1 der BbgBauGebO wie folgt:

Tarifstelle 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren:

wie Tarifstelle 1.1.3 (Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren): 1,4 Prozent des anrechenbaren Bauwertes, mindestens 100 €

Hierbei handelt es sich um eine Wertgebühr. Bei dieser Gebührenberechnung tritt der (fiktive) Wert des Gegenstandes in den Vordergrund und bestimmt als Faktor der Gebührenermittlung entscheidend die Höhe der Gebühr. Das heißt, die Gebühr wird auf Grundlage des anrechenbaren Bauwertes der beantragten baulichen Anlagen bemessen. Der anrechenbare Bauwert wird gemäß § 3 Abs. 2 der BbgBauGebO auf Grundlage der Herstellungskosten ermittelt.
Die Herstellungskosten betragen für die 6 WEA [redacted] € und für die 1 Löschwasserentnahmestellen [redacted] € (Kostenberechnung nach DIN 276, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist).
Da es sich nicht um eine Rahmengebühr handelt, ist eine ausführliche Begründung der Gebührenhöhe entbehrlich.

Tarifstelle 1.9.1 – Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften

Der Verordnungsgeber hat für die Tarifstelle 1.9.1 – Zulassung einer Abweichung – eine Rahmengebühr von 100,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen.
Sofern gem. § 14 Abs.1 GebGBbg für öffentliche Leistungen Rahmengebühren vorgesehen sind, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
1. Der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Kostenschuldner.

Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Nutzen oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner andererseits, hat gem. § 4 GebGBbg ein angemessenes Verhältnis zu bestehen.
Die Festsetzung der Mindestgebühr ist nicht gerechtfertigt.

Die erhobenen Gebühren entsprechen dem mit der öffentlichen Leistung verbundenen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, der für die Bearbeitung und Prüfung des Antrages aufgebracht werden musste. Die beantragten Abweichungen erforderten eine eingehende bauordnungsrechtliche Prüfung, es waren insbesondere öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange zu berücksichtigen.
Die wirtschaftliche Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich daraus, welchen Nutzen der Bauherr aus der Abweichung ziehen kann.
Die Amtshandlung – hier die Zulassung von Abweichungen – ist von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Antragsteller. Es wird zugelassen, dass die Abstandsflächen der WKA reduziert werden, so dass sie auf den Baugrundstücken selbst liegen (bzw. auf Flächen, die rechtlich gesichert werden) und damit eine rechtliche Sicherung auf weiteren angrenzenden Grundstücken nicht notwendig wird. Damit wird dem Antragsteller ermöglicht, sein Vorhaben wie gewünscht auszuführen. Bei dem Vorhaben – Errichtung von 6 WKA handelt es sich um ein Bauvorhaben erheblicher Bedeutung, insofern ist die beantragte und zugelassene Abweichung ebenfalls von erheblicher Bedeutung.
Die Gebührenhöhe vor[redacted]€ je Abweichung liegt im unteren bis mittleren Bereich des Gebührenrahmens und ist unter Berücksichtigung des vorgenannten angemessen.

Tarifstelle für Erteilung der Anordnung von Maßnahmen für das Vorhaben Errichtung von Rüttelstopfsäulen

Entsprechend §§ 1, 2 und 15 GebGBbg werden für die Amtshandlung als öffentliche Leistung Verwaltungsgebühren erhoben. Eine Amtshandlung ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 GebGBbg auch die Entscheidung einer Behörde, wenn diese von einer anderen Genehmigung mit umfasst wird.
Gemäß § 10 Abs. 1 GebGBbg entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Das beantragte Vorhaben bedurfte der Zulassung durch die untere Wasserbehörde gemäß WaZV. Der Antrag wurde gestellt und beschieden. Somit ist eine Ge-bührenschuld entstanden.
Eine sachliche (§ 7 Abs. 1 GebGBbg) oder persönliche (§ 8 Abs. 1 und 2 GebGBbg) Gebührenfreiheit liegt nicht vor.
Die Gebühr für das o.g. Vorhaben wird gemäß der Tarifstelle 5.1.32 -Prüfung einer Anzeige von Erdaufschlüssen nach § 49 WHG- der Anlage 2 zur GebOUmwelt i.V.m. § 3 GebGBbg erhoben und liegt im Rahmen von 26 bis 511 €. (Bei Orientierung an Zeit 51,- mD, 64,- gD)
Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens der öffentlichen Leistung für Sie als Gebührenschuldner.
Bei einem mittleren Bearbeitungsaufwand und mittleren Nutzen des Vorhabens ist eine Gebühr von [redacted]€ anzusetzen.
Somit sind für die wasserrechtliche Amtshandlung[redacted]€ Gebühren zu erheben.

4.3 Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages wurde eine Gebühr in Höhe von [redacted] € festgesetzt. Desweitern wird für die zusätzliche Überprüfung der Aktualität der Zustimmung eine Gebühr von einem Zehntel der Grundgebühr in Höhe von [redacted] Euro festgesetzt. Die auszurichtende Gebühr beträgt somit insgesamt [redacted] €.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

4.4 Straßenbaurechtlicher Gebührenanteil

Gemäß der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO)“ zuletzt geändert am 25.07.2022, wird für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung (Gebührentarif Nr. 2.1) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [redacted] € erhoben.

4.5 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[redacted] €
baurechtlicher Anteil	[redacted] €
luftfahrtrechtlicher Anteil	[redacted] €
Straßenbaurechtlicher Anteil	[redacted] €
Gesamt	[redacted] €

4.6 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin beträgt 5,62 €.

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an den 15 Nachbarn werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (74 Seiten) insgesamt 268,30 € (0,50 € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie 0,15 € für jede weitere Seite sowie 15 x 5,62 € für die Versendung mit PZU).

Des Gesamtgebühr für die Auslagen beträgt demnach **273,92 €.**

4.7 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[redacted] €	+	273,92€	=	[redacted] **€**

Mit der Eingangsbestätigung vom 27.06.2025 wurde die Antragstellerin aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von [redacted] **€** zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] € ergibt sich eine Gebühr von [redacted] **€.**

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 23 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu

gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.

8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

<u>Immissionsschutz</u>

11. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.

12. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

13. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach §16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.

14. Für den Nachtbetrieb der Windkraftanlagen wird in der Schallimmissionsprognose das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt:

Für den Mode 4 – WKA 14

f [Hz]		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{WA}	105,0 dB(A)	87,8	94,6	98,0	98,5	99,4	97,3	88,0	71,5
$L_{e,max}$	106,7 dB(A)*	89,5	96,3	99,7	100,2	101,1	99,0	89,7	73,2
$L_{WA,90}$	107,1 dB(A)**	89,9	96,7	100,1	100,6	101,5	99,4	90,1	73,6

* inkl. 1,7 dB Aufschlag; ** inkl. 2,1 dB(A) Aufschlag

Für den Mode 8 – WKA 08, WKA 10, WKA 12 und WKA 13

f [Hz]		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{WA}	101,4 dB(A)	84,2	91,0	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9
$L_{e,max}$	103,1 dB(A)*	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6
$L_{WA,90}$	103,5 dB(A)**	86,3	93,1	96,5	97,0	97,9	95,8	86,5	70,0

* inkl. 1,7 dB Aufschlag; ** inkl. 2,1 dB(A) Aufschlag

Für den Mode 9 – WKA 09

f [Hz]		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{WA}	101,0 dB(A)	83,8	90,6	94,0	94,5	95,4	93,3	84,0	67,5
$L_{e,max}$	102,7 dB(A)*	85,5	92,3	95,7	96,2	97,1	95,0	85,7	69,2
$L_{WA,90}$	103,1 dB(A)**	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6

* inkl. 1,7 dB Aufschlag; ** inkl. 2,1 dB(A) Aufschlag

Baurecht

15. Die Bürgschaftsurkunde ist vom Bürgschaftsgeber (Kreditinstitut, Kreditversicherer) mit kurzem Anschreiben direkt dem LOS zuzuschicken.

Arbeitsschutz

16. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

    - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
    - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
    - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

    Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz) über "Service" — > "Formulare" — > "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

    Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

17. Windenergieanlagen sind Anlagen zur Herstellung, Behandlung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen). Die Anlagen der Windenergieanlage sind entsprechend der Wassergefährdungsklasse sowie der verwendeten Mengen der wassergefährdenden Stoffe der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.
    Damit verbunden ist weder eine Anzeigepflicht (§ 40 Absatz 1 AwSV) noch gemäß § 46 Absatz 2 AwSV und der Anlage 5 AwSV eine Inbetriebnahme- oder wiederkehrende Prüfung.

Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der Anlagenverordnung AwSV einzuhalten. Die Einhaltung der Vorschrift ist alleinige Betreiberverantwortung

18. Für Wege- und Betriebsflächen, die in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

19. Der Einsatz von Recyclingmaterial für die Zuwegung von der WEA 08 (Windpark Görzig-Süd Erweiterung) zu der nördlich gelegenen WEA 1 (Windpark Groß Rietz, Reg.-Nr. G09223) ist aufgrund geringer Grundwasserflurabstände und der damit als ungünstig einzustufenden Standortverhältnisse (s. Anlage 2 ErsatzbaustoffV) nur eingeschränkt möglich.

20. Der Unschädlichkeitsnachweis gilt dann als erbracht, wenn das verwendete Material die Grenzwerte der nachfolgenden Tabelle nicht überschreitet. Die in der Tabelle angegebenen Nachweismethoden sind anzuwenden. Sofern das Material aus nur einem Steinbruch stammt, genügt eine repräsentative Untersuchung des Materials. Sollte Material aus mehreren Steinbrüchen stammen, so ist der Unschädlichkeitsnachweis für jeden Steinbruch einzeln zu erbringen.

Element	Grenzwert [µg/L]	Methode
Arsen	3,2	ISO 17378-2:2014-02; DIN EN ISO 17294-2:2005-02
Blei	1,2	DIN 38406-6-2:1998-07; DIN EN ISO 17294-2:2005-02
Cadmium	0,3	DIN EN ISO 5961-HA3:1995-05; DIN EN ISO 17294-2:2005-02
Chrom	3,4	DIN EN 1233:1996-08; DIN EN ISO 17294-2:2005-02
Kupfer	5,4	DIN 38406-7-2:1991-09; DIN EN ISO 17294-2:2005-02
Nickel	7	DIN 38406-11-2:1991-09; DIN EN ISO 11885:2009-09; DIN EN ISO 17294-2:2005-02
Quecksilber	0,1	DIN EN ISO 12846:2012-08; DIN EN ISO 17852:2008-04
Thallium	0,2	DIN EN ISO 17294-2:2005-02
Zink	60	DIN EN ISO 11885:2009-09; DIN EN ISO 17294-2:2005-02

Bodenschutz und Altlasten

21. Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

22. Für die Grundstücke in der Groß Rietz, Flur: 4, Flurstücke: 101, 47, 79, 82, 86, 117 liegen gegenwärtig in der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse vor, die auf einen Altlastenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) schließen lassen.

23. Sofern Recycling-Materialien verwendet werden sollen, finden die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) Anwendung. Die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) sowie von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus ist nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklasse zugeordnet werden und die sonstigen Anforderungen zur Verwendung eingehalten werden. Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m^3) vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde vom Verwender anzuzeigen (Voranzeige).

Abfallwirtschaft

24. Der Abfallerzeuger ist für eine ordnungsgemäße Abfalldeklaration nach Abfallverzeichnisverordnung sowie für die ordnungsgemäße Verwertung/ Beseitigung gemäß §§ 7 ff. bzw. §§ 15 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aller während der Errichtung und des Anlagenbetriebes anfallenden Abfälle verantwortlich.

Luftfahrt

25. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

26. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

27. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
    Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung der Vordrucke bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (per E-Mail Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

28. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

29. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat die Antragstellerin zu übernehmen.

30. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

31. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. / LuBB Reg-Nr. / Veröffentlichung AIP (ENR 5.4 - Bbg-Nr.) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Hinweis zur Bauzeitenregelung

32. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

33. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko an den WKA durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu könnten, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

34. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger Verbotstatbestände vermeiden will.

Denkmalschutz

35. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. a. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 in 15806 Zossen, Herr Martin Petzel (Tel.-Nr. 033702 71822), und dem Landkreis Oder-Spree, unteren Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstr. 4 in 15848 Beeskow (Tel.-Nr. 03366 351631) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

36. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

37. Funde sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

Straßenrecht

38. Die dauerhafte Zufahrt (für die Wartungsfahrzeuge) ist fachgerecht und verkehrssicher in Asphalt herzustellen. Dabei beträgt die Größe der Anbindung 5,00 m an der Fahrbahnseite und 3,00 m am Wegeflurstück. Die dazu notwendigen Abstimmungen sind vorher mit der Straßenmeisterei Beeskow zu führen.

39. Bei der Errichtung der Anlage ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

40. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich.
Eine fehlende Anmeldung kann einen Baustopp zur Folge haben.

41. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs durch die Errichtung der Baustellenzufahrt für die Zeit der Montage der WKA nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.

42. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 3 Wochen vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

43. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

44. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen.

45. Die Straßenmeisterei Beeskow ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen.

46. Gemäß den Antragsunterlagen wird für die Errichtung der Windenergieanlagen bzw. zum Zweck der Anlieferung der WKA-Teile eine temporäre Baustellenzufahrt über einen herzustellenden Direktanschluss an die L411, Abs. 020, ca. bei km 0,880 in Stationierungsrichtung erforderlich (Sondernutzung). Die entsprechenden Antragsunterlagen zur Prüfung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis im Hinblick auf die temporäre Erschließung sind rechtzeitig vor Baubeginn (empfohlen wird ein zeitlicher Vorlauf von 3 Monaten) beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Sachgebiet Straßenverwaltung Ost 211 einzureichen. Hierzu sind Pläne mit den Schleppkurven und Sichtdreiecken einzureichen. Überschwenkbereiche für die Anlieferung der Großkomponenten sind im Bereich der Baumallee der Landesstraße zu kennzeichnen und es ist nachzuweisen, dass ausreichend Abstand zum Baumbestand vorhanden ist.

47. Gegebenenfalls notwendige Streckenausbauten im Zuge des Transports der Großkomponenten an Bundes- oder Landesstraßen sind ebenfalls rechtszeitig, jedoch spätestens 4 Wochen vor Baubeginn als gebührenpflichtige Sondernutzung beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, SG Straßenverwaltung Ost (221), zu beantragen.

48. Im Zuge des weiträumigen Antransportes der WKA-Teile über das Bundes- und Landesstraßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

Sonstiges

49. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

50. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem UTM ETRS 89, Zone 33)

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 08	448.541	5.786420	Oder-Spree	Groß Rietz	4	101
WKA 09	447.986	5.786.576				47
WKA 10	447.288	5.786.353				79
WKA 12	447.509	5.786.081				82, 83
WKA 13	447.849	5.785.960				86
WKA 14	448.761	5.785.886		Radinkendorf	2	117

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) - Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018

- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Luftverkehrsrecht
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023)

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Sonstige
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen: - Kostenberechnung des LOS

Dieses Dokument wurde am 05.10.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.